



Inhalt:

Stellenausschreibung

Beteiligungsbericht nach Art. 82 Abs. 3 LkrO

Vollzug der Wassergesetze;

Wasserschutzgebiet für den „Mönchshofbrunnen“ in der Gemarkung Frickenhausen zur Trinkwasserversorgung des Marktes Frickenhausen, Landkreis Würzburg

Veröffentlichung der Jahresabschlüsse 2001 und 2002 des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittelmain (FWM)

Manöver und andere Übungen;
Einzelne Übungen der Bundeswehr

Az.: ZFB 1-04

Stellenausschreibung

Der Landkreis Würzburg als Kommunalträger für die Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch II sucht zum 1. Januar 2005

mehrere Fallmanager/innen

Ihre Aufgaben:

- Ganzheitliche Betreuung von arbeitssuchenden Menschen mit dem Ziel der Integration in den Arbeitsmarkt
- Aufklärung und Beratung zu gesetzlichen Rechten und Pflichten
- Erstellung individueller Hilfepläne und Zielvereinbarungen
- Planung und Einleitung von Maßnahmen zur Verbesserung beruflicher Integrationschancen
- Wahrnehmung von Außendiensten
- Mitwirkung bei der Arbeitsvermittlung
- Erarbeitung von Falldokumentationen, Statistiken und Erfolgskontrollen
- Kooperation mit den Bildungs- und Maßnahmeträgern und externen Hilfe- und Beratungsstellen

Ihr Profil:

- Sie haben die Angestelltenfachprüfung II oder die Anstellungsprüfung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst der allgemeinen inneren Verwaltung erfolgreich abgelegt
- Sie verfügen über einschlägige Kenntnisse des sozialen Leistungsrechts und der angrenzenden Rechts- und Fachgebiete
- Sie haben Verständnis für soziale Fragen und Geschick im Umgang mit dem zu betreuenden Personenkreis und kennen die Strukturen sozialer Hilfesysteme

- Sie zeigen Flexibilität und Einsatzbereitschaft
- Sie sind bereit, Menschen in Krisen engagiert zu begleiten und zu unterstützen
- Sie sind konfliktfähig, sensibel, belastbar und handeln ergebnisorientiert
- Sie können schwierige Sachverhalte klar und strukturiert darstellen
- Sie sind teamfähig und eine eigenverantwortliche Arbeitsweise ist für Sie selbstverständlich

zwei Arbeitsvermittler/innen

Ihre Aufgaben:

- Mitarbeit bei der Durchführung der stellen- und bewerberorientierten Vermittlung
- Beobachtung und Auswertung des Arbeits- und Stellenmarktes
- Vorbereitung von Arbeitsaufnahmen bei Arbeitgebern/ Maßnahmeträgern
- Unterstützung der Fallmanager bei der Zusammenarbeit mit Arbeitgebern und bei der Motivierung der Arbeitssuchenden
- Assistierte Einzelarbeitsvermittlung, d.h. Begleitung von Arbeitssuchenden zu Vorstellungs- und Vermittlungsterminen
- Nachsorgende Betreuung von vermittelten Personen
- Berichtswesen und Statistik

Ihr Profil:

- Sie besitzen die Anstellungsprüfung für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst oder Abschlussprüfung als Verwaltungsfachangestellte/r oder Fachprüfung I für Verwaltungsangestellte oder eine vergleichbare Ausbildung mit entsprechender praktischer Erfahrung in der Arbeitsvermittlung
- Sie haben Grundkenntnisse des sozialen Leistungsrechts und der angrenzenden Rechts- und Fachgebiete
- Sie besitzen Einfühlungsvermögen für Menschen in schwierigen Lebenssituationen
- Sie sind kontaktfreudig und können mit sicherem Auftreten und guter Rhetorik überzeugen

Der Besitz der Pkw-Fahrerlaubnis sowie die gesundheitliche Eignung für Innen- und Außendienst werden für eine Einstellung sowohl als Fallmanager/in als auch als Vermittler/in vorausgesetzt.

Wir bieten:

- Eine selbständige, vielseitige und verantwortungsvolle Tätigkeit mit großem Gestaltungsspielraum
- Flexible Arbeitszeitgestaltung
- Eine Tätigkeit im Angestelltenverhältnis nach dem BAT - zunächst befristet für die Dauer der Wahrnehmung der Option, längstens bis 31.12.2010 - in Vergütungsgruppe V b/IV b (Fallmanager/in) bzw. Vergütungsgruppe V c/V b (Arbeitsvermittler/in).
- Mitarbeit in einem motivierten Team

Schwerbehinderte werden bei gleicher fachlicher und persönlicher Eignung bevorzugt eingestellt.

Interessenten werden gebeten, sich bis spätestens **22.10.2004** mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugniskopien usw.) beim Landratsamt Würzburg - Zentraler Fachbereich 1 -, Zeppelinstr. 15, 97074 Würzburg, zu bewerben. Telefonische Auskunft erteilt Herr Huppmann (Tel. 0931/8003-255).

Az.: KRPA-870-2004

Beteiligungsbericht nach Art. 82 Abs. 3 LkrO

Der Beteiligungsbericht des Landkreises Würzburg für das Jahr 2003 liegt ab sofort im Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15, Zimmer Nr. 009, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Az.: FB 25-863-6/03 Fri (St)

Vollzug der Wassergesetze;

Wasserschutzgebiet für den „Mönchshofbrunnen“ in der Gemarkung Frickenhausen zur Trinkwasserversorgung des Marktes Frickenhausen, Landkreis Würzburg

Das Landratsamt Würzburg erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 19.08.2002 (BGBl I S. 3245)) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) vom 19.07.1994 (GVBl S. 822) i. d. F. vom 24.07.2003 (GVBl S. 482) folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Marktgemeinde Frickenhausen am Main wird in der Gemarkung Frickenhausen das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 – 7 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
- 1 Fassungsbereich – Zone I
 - 1 engeren Schutzzone – Zone II
 - 1 weiteren Schutzzone – Zone III.

Die Flurnummern der betroffenen Grundstücke sind in der beiliegenden Grundstücksauflistung (Anlage 4) genannt.

- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutz-zonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan (M = 1 : 25 000) eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 2 500 maßgebend, der im Landratsamt Würzburg sowie in der Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzonen verläuft auf der jeweils gezeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutz-zonengrenze ein Grundstück schneidet auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festge-setzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungs-bereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone sind, soweit erfor-derlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

- (1) Es sind

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
1.	bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)		
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern die Bodenaufgabe wiederhergestellt wird	verboten
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nm. 2.1, 3.7 und 6.11)	---	verboten
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
1.5	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten	
2.	bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)		
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.2	Anlagen nach § 19 g WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	verboten
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten
2.4	Abfall i. S. d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände abzulagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	verboten	
2.5	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	
3.	bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen		
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen	nur Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe zulässig - für Klärbecken und -gruben in monolithischer Bauweise, - für Teichanlagen und Pflanzenbeete mit künstlicher Sohlenabdichtung, wenn die Dichtheit und Standsicherheit durch geeignete Konzeption, Bauausführung und Bauabnahme sicher gestellt ist.	verboten
3.2	Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.3	Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung	verboten
3.5	Anlagen zur - Versickerung von Abwasser oder - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 2 Abs. 1 WHG i.V. mit § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	- nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen ¹ - verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken	verboten
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird (Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebiets gesammeltem Abwasser verboten)	verboten
4. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen			
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	- nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und - wie in Zone II	- nur zulässig - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.3	Wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten	
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	---	verboten
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7	verboten
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	- nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 - verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen	verboten
4.7	Großveranstaltungen durchzuführen	- nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z.B. bei Sportanlagen) - verboten für Geländemotorsport	verboten

¹ siehe ATV-DVWK-Merkblatt 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.9	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.10	Militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig	
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten	
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten
5. bei baulichen Anlagen			
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und - wenn die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt	verboten
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	verboten	
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern ³⁾	nur zulässig - entsprechend Anlage 2 Ziffer 5 a oder - für in dieser Zone bereits vorhandene landwirtschaftliche Anwesen, wenn die Anforderungen gemäß Anlage 2, Ziffer 5 b eingehalten werden	verboten
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern ³⁾	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen	verboten
5.5	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern ³⁾	nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft, Behälter für Anlagen größer 150 m ³ entsprechend Nr. 5.4	verboten
6. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen			
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrate aus Biogasanlagen und Festmistkompost	nur zulässig wie bei Nr. 6.2	verboten
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau, - auf Grünland vom 15.10 bis 15.02 (ausgenommen Festmist in Zone III), - auf Ackerland vom 15.10 bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III), - auf Brachland, - auf Rebflächen, wenn nicht nach Anlage 3 dieser Verordnung verfahren wird, - auf tiefgefrorenem oder schneebedeckten Boden	

³⁾ Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWS) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“).

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, Klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten	
6.4	ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 01.11. erfolgen.	
6.5	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger, Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	verboten
6.6	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	verboten
6.7	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 6) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind	verboten
6.8	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	-----	verboten
6.9	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	
6.10	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten
6.11	Landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen	
6.12	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 7 neu anzulegen oder zu erweitern	nur Gewächshäuser mit geschlossenem Entwässerungssystem zulässig	verboten
6.13	Rodung, Kahlschlag größer als 1.000 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 8)	nicht zulässig, (ausgenommen bei Katastrophen)	
6.14	Nasskonservierung von Rundholz	verboten	

- (2) **Im Fassungsbereich** (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nr. 1 bis 6 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen der Absätze 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6, 1.3 (einschl. den notwendigen Erdarbeiten) und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, der durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten. In diesem Zusammenhang wird auf das Merkblatt des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft Nr. 1.2/5 verwiesen.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde kann von den Verboten und Beschränkungen des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot oder die Beschränkung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebiets haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6

Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde oder des Trägers der Wasserversorgung zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde oder des Trägers der Wasserversorgung zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8

Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen

festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Würzburg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Gemeindeverordnung des Marktes Fickenhausen a. Main vom 07.10.1959 Nr. 131-b-, bekannt gemacht im Amtsblatt des ehemaligen Landkreises Ochsenfurt Nr. 5/ 1960 vom 04.03.1960, aufgehoben.

LANDRATSAMT WÜRZBURG

Würzburg, 15.09.2004

Heinrich Freiherr von Zobel
stellvertr. Landrat

ANLAGEN:

- Anlage 1: Übersichtslageplan M = 1 : 25 000
- Anlage 2: Maßgabe zu § 3 Abs. 1 Nrn. 2,3,5 und 6
- Anlage 3: Grundwasserschonender Weinbau
- Anlage 4: Grundstücksauflistung



Anlage 2

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nr. 2, 3, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS)“ zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone (Zone III) sind nur zulässig:

- 1. oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
- 2. unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAwS.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nr. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend VAwS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

4. Anlagen zur Versickerung von häuslichem und kommunalem Abwasser (zu Nr. 3.5)

Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengeren als den Mindestanforderungen gemäß Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils geltenden Fassung zu reinigen. Die Anforderungen richten sich dabei nach den einschlägigen Merkblättern des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft.

5. Stallungen (zu Nr. 5.3):

Ziffer 5 a:

1. mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist

das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

Milchkühe	40 Stück	(1 Stück = 1,0 DE)
Mastbullen	65 Stück	(1 Stück = 0,62 DE)
Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück	(1 Stück = 0,27 DE)
Mastschweine	300 Stück	(1 Stück = 0,13 DE)
Legehennen, Mastputen	3.500 Stück	(100 Stück = 1,14 DE)
sonst. Mastgeflügel	10.000 Stück	(100 Stück = 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

2. mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 80 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

3. mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 5.1 und 5.2 zu ermitteln.

4. Ausnahmegenehmigung

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann, wenn dadurch der Trinkwasserschutz gewährleistet ist.

Ziffer 5 b:

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anhang 5 Nr. 4.2 der VAwS vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß VAwS flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anhang 5 der VAwS hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus einem in Zone III vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als „in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen“.

6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

7. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12):

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

8. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.13)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schnebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

Anlage 3

Grundwasserschonender Weinbau

Bewirtschaftungsrichtlinien eines grundwasserschonenden Weinbaus in Wasserschutzgebieten zur Erhaltung und langfristigen Sanierung nitratbelasteter Trinkwassergewinnungsanlagen im bayerischen Weinbau.

1. Bodenpflege und Erosionsschutz

Eine offene Bodenbewirtschaftung ist im Schutzgebiet von September bis März einer Vegetationsperiode nicht zulässig!

In **Direktzunanlagen** ist eine überwinterte Begrünung in jeder Gasse zwingend vorgeschrieben, sofern dies die Umweltbedingungen (z. B. Schneckenfraß, Trockenheit) zulassen.

Je nach den vorherrschenden klimatischen und geologischen Bedingungen sind bei der Auswahl der geeigneten Begrünungseinsaat die Empfehlungen der Amtlichen Fachberatung der Bayer. Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau, Veitshöchheim bzw. des Weinbauings Franken e.V. zu berücksichtigen.

Der Aussaatzeitpunkt der Begrünung ist so zu wählen, dass eine gute Vorwinterentwicklung des Pflanzenaufwuchses gewährleistet ist (in der Regel Anfang August).

In den **Seilzug- und Terrassenanlagen** des bayerischen Weinbaus ist eine der nachstehenden Bodenpflegemaßnahmen sinnvoll:

- a) Herbst-Winter-Begrünung in jeder 2. Rebasse von August bis April, Minimalbodenbearbeitung von Mai bis Juli (maximal zwei Bearbeitungsgänge).
- b) Einsatz von Stroh oder Rindenmulch in Kombination mit offener Bodenpflege, Herbst-Winter-Begrünung oder Dauerabdeckung.
- c) Natürliche oder eingesäte Dauerbegrünung in jeder 2. Gasse.

Als Erosionsschutz in Jungfeldern (1. - 3. Standjahr) sollte in den ersten 3 Jahren eine Stroh- bzw. Rindenkompostabdeckung oder eine eingesäte Begrünung als Bodenbedeckung erfolgen.

2. Humusversorgung und Rebenernährung

Je nach Bodenart und geologischem Ausgangsgestein sind Humusgehalte von 1,5 % bei leichten Böden und 2,5 % bei schweren Böden anzustreben.

Die mineralische bzw. organische Düngung hat nach der Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung) zu erfolgen.

Die Stickstoffdüngung darf nur ab dem Zwei- bis Dreiblattstadium bis zum Blühbeginn ausgebracht werden. Ausgenommen davon sind Rebanlagen mit einer Dauerbegrünung. In diesen Fällen kann die Stickstoffdüngung bereits im April erfolgen.

Kompostierte Siedlungsabfälle aus zentralen Bioabfallanlagen und andere organische Düngemittel, die eine Belastung mit umweltrelevanten Rückständen aufweisen, sind verboten.

Organische und mineralische Düngemittel sind nach ihrer Ausbringung unmittelbar einzuarbeiten! Von dieser Regelung ausgenommen sind begrünte Rebzeilen.

3. Bodenbearbeitung

Um stärkere Mineralisationsschübe an Stickstoff zu vermeiden, ist eine sparsame Bodenbearbeitung durchzuführen. Die Bodenbearbeitung in der laufenden Vegetationsperiode endet nach der letzten Pflanzenschutzmaßnahme. Mit dieser Bodenbearbeitung wird in Direktzulanlagen gleichzeitig eine Herbst-Winter-Begrünung eingesät.

Ausgenommen von dieser Regelung sind das Anhäufeln der Rebstöcke zum Frostschutz und die nicht wendende Beseitigung von Strukturschäden.

4. Umbruch/Rigolen

In Direktzulanlagen darf keine wendende Rigolmaßnahme durchgeführt werden. Es sind nur Verfahren der Tiefenlockerung oder die sogenannte Abbruchlockerung zulässig.

In Steil- und Terrassenanlagen kann derzeit nicht auf herkömmliche Rigolverfahren verzichtet werden.

Grundsätzlich ist nach einer durchgeführten Rigolmaßnahme die Einsaat einer Gründüngung vorzunehmen.

5. Rebschulen

Vor dem Einschulen ist eine Bodenuntersuchung auf Stickstoff vorgeschrieben. Die Stickstoffdüngung ist nur nach Düngeempfehlung vorzunehmen!

Eine Stickstoffdüngung unter Folie ist verboten!

Die Beregnung der Rebschulen ist nur bis zur Wassersättigung des Bodens ¹ zulässig. Eine Untersuchung auf Restnitrat nach dem Ausschulen ist sinnvoll!

6. Pflanzenschutz

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nur erlaubt, wenn die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz) und der Verordnung über Anwendungsverbote und Anwendungsbeschränkungen für Pflanzenbehandlungsmittel (Pflanzenschutz - Anwendungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden.

Grundsätzlich dürfen nur Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, die durch die Bayer. Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau und die amtliche Weinbaufachberatung empfohlen werden! Im Unterstockbereich und in Problembereichen auf Teilflächen sind Herbizide unter Beachtung der Regeln des integrierten Pflanzenbaus **ohne W-Auflage** und gemäß den Anwendungsbestimmungen der BBA zulässig

7. Aufzeichnungspflicht

Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln unterliegt der Aufzeichnungspflicht und der Nachweisbarkeit durch geeignete Belege (Schlagkartei).

8. Entschädigung

Die oben angeführten Richtlinien zur Bewirtschaftung von Rebflächen in Trinkwasserschutzgebieten können nach den jeweils vorliegenden Einzelbedingungen zu wirtschaftlichen Einbußen und einem Mehraufwand an Arbeitszeit und Kosten führen, die nach den geltenden Rechtsvorschriften zu entschädigen sind.

¹ Die Wassersättigung des Bodens ist erreicht, sobald die Bodenfeuchte 70 % der nutzbaren Feldkapazität überschreitet

Wasserschutzgebiet "Mönchshofbrunnen" - Markt Frickenhausen - Flurstücksverzeichnis		
SCHUTZZONE	LAGEBEZEICHNUNG	FLUR-NUMMER
Fassungsbereich Brunnen W I (1 Flurstück)	Mönchshofweg	1268,
Engere Schutzzone W II (66 Flurstücke)	Fischergasse	1325, 1326, 1327, 1331,
	Kapellenberg	1284, 1285, 1286, 1288, 1297, 1303, 1304, 1305, 1306, 1307, 1308, 1309, 1310, 1312, 1318, 1328, 1329, 1330, 1332, 1333, 1334, 1335, 1335/1, 1335/2, 1335/3, 1335/4, 1335/5, 1335/6, 1335/7, 1336,
	Kapellensteige	1254,
	Markgrafen-Babenberg	1283, 1313/1,
	Mönchshofweg	1269, 1270, 1271, 1272, 1274, 1275, 1281, 1287, 1289,
	Nähe Main	1272/1,
	Nähe Segnitzer Straße	1266, 1266/1, 1267, 1273,
	Schleifweg	1337, 1338, 1339, 1340, 1341, 1342, 1343, 1345,
	Schlettach	947, 948/1, 955, 955/1, 967, 968,
	Uppentalstraße	939,
Weitere Schutzzone W III (94 Flurstücke)	Buchenrot	1381
	Fischer	1359, 1360, 1361,
	Fischergasse	1322, 1323, 1324, 1358, 1362, 1363, 1364,
	Hessberger	1365, 1366, 1367, 1368, 1368/1, 1369, 1370,
	Höflingsberg	1397, 1398, 1408,
	Kapellenberg	1297, 1300, 1301, 1318, 1335/1,
	Kapellensteige	1254,
	Kreuz	1699, 1699, 1700, 1701, 1702, 1702/1, 1703, 1704, 1705, 1706, 1707, 1708, 1709, 1710,
	Kühbuck	1715, 1716,
	Markgrafen-Babenberg	1282, 1283, 1313, 1314, 1315,
	Markgrafenhof 6	1676,
	Mönchshof	1280,
	Mönchshofweg	1277, 1278, 1279, 1281,
	Nähe Main	1272/1,
	Neue Straße	1737,
	Schlegel	1711, 1712, 1713, 1714, 1726,
	Schleifweg	1344, 1345, 1346, 1347, 1348, 1348/1, 1349, 1349/1, 1350, 1351, 1352, 1353, 1354, 1355,
	Schlettach	946, 947, 948, 949, 949/1, 950, 951, 955, 964, 965, 966, 969, 970, 971,
	Segnitzer Straße	1273,
	Uppentalstraße	939,
Weidensee	1356, 1357, 1689,	

Gesamtanzahl = 150 Flurstücke

(anteilig 11 Doppelte Flurstücke: 939, 947, 967, 1254, 1273, 1272/1, 1283, 1297, 1318, 1335/1, 1345
diese sind in der Schutzzone W II + W III enthalten)

Az.: BdL-2004

Veröffentlichung der Jahresabschlüsse 2001 und 2002 des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittellain (FWM)

Die Jahresabschlüsse 2001 und 2002 mit Bestätigungsvermerk wurden im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 12 vom 26. August 2004 bekannt gegeben.

Auf die Veröffentlichung wird hingewiesen.

Az.: FB 14-072-04

**Manöver und andere Übungen;
Einzelne Übungen der Bundeswehr**

Die Infanterieschule Hammelburg führt nachstehende Übungen durch:

Vom **04.10.2004** bis **29.10.2004**,
vom **02.11.2004** bis **30.11.2004**
und vom **01.12.2004** bis **18.12.2004**.

Art der Übung: Vermessungs-/Erkundungs-
und Marschausbildung

Grenzen des Übungsraumes: Nördlicher Landkreis Würzburg

Die Infanterieschule Hammelburg führt nachstehende Übungen durch:

Vom **04.10.2004** bis **29.10.2004**,
vom **02.11.2004** bis **30.11.2004**
und vom **01.12.2004** bis **18.12.2004**.

Art der Übung: Vermessungs-/Erkundungs-
und Marschausbildung

Grenzen des Übungsraumes: Gesamter Landkreis Würzburg

Das Pionierbataillon 12, Volkach, führt nachstehende Übungen durch:

vom **02.11.2004** bis **04.11.2004**

Art der Übung: Zug-Gefechtsübung und
Gewässerübergang

Grenzen des Übungsraumes: Gemarkungen Prosselsheim,
Eisenheim, Frickenhausen und
Ochsenfurt

Das Wehrbereichskommando IV, München, führt nachstehende Übungen durch:

vom **22.11.2004** bis **10.12.2004**

unter der Bezeichnung: „Blauer Dragoner“

Art der Übung: Truppenübung

Grenzen des Übungsraumes: Nördlicher Landkreis Würzburg
bis südliche Begrenzung Auto-
bahn A3

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Insbesondere wird auf die Gefahren hingewiesen, die von liegengelassenen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) ausgehen. Jeder Fund ist sofort der nächsten Polizeidienststelle zu melden.

Zur Abwicklung von Manöverschäden erteilen die Gemeinden, das Finanzamt Würzburg, Abteilung für Verteidigungslasten in 97064 Würzburg, Ludwigstr. 25, sowie die Wehrbereichsverwaltung VI, Dezernat IV A 2, 80637 München, Dachauer Str. 128, nähere Auskünfte.

L A N D R A T S A M T *Nuß*, stellv. Landrat